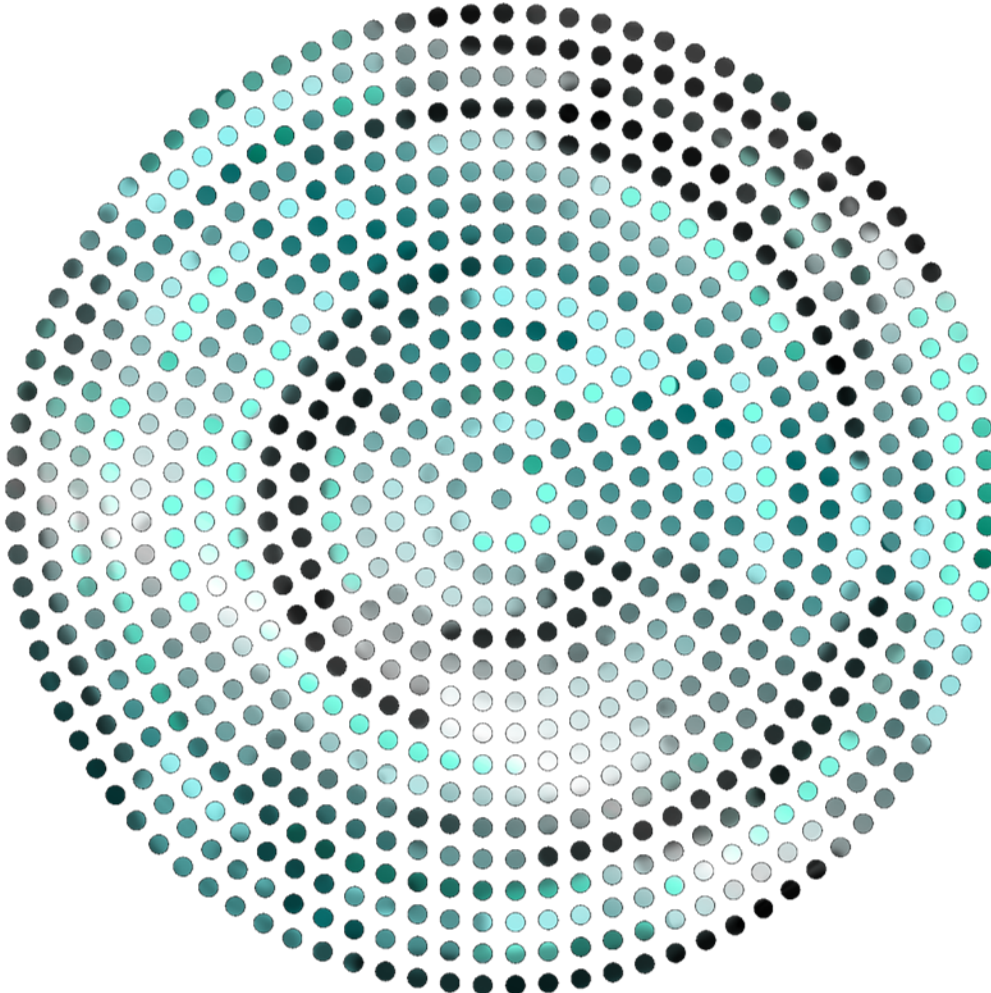


Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2026

Ltg.-1023/XX-2026



BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

**NÖ Landesgesundheitsagentur
St. Pölten**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands der
NÖ Landesgesundheitsagentur
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

NÖ Landesgesundheitsagentur, St. Pölten,

(im Folgenden auch kurz „Agentur“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Agentur, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB auf Grund der Bestimmungen von § 35 NÖ LGA-G (LGBl. 1/2020) zu prüfen. In § 35 NÖ LGA-G ist u.a. geregelt, dass die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2019 sinngemäß anzuwenden sind.

Der Beauftragung liegt das Vergabeverfahren "Jahresabschlussprüfungen für die Landeskliniken der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding", LH-AUS-1/172 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) zugrunde.

Die Prüfung wurde in Folge der Zuschlagsentscheidung gemäß § 131 BVergG 2006 vom 20. Oktober 2017 durch die Bietergemeinschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien und HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Wien durchgeführt.

Gemäß § 35 NÖ LGA-G sind bei der NÖ Landesgesundheitsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts die Rechtsvorschriften einer großen Gesellschaft gemäß § 221 UGB anzuwenden. Die §§ 239, 243 bis 243d, 267 bis 267c, 270a bis 271b und 277 bis 281 des UGB kommen laut § 35 NÖ LGA-G nicht zur Anwendung.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Jahresabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Mai 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Mag. Martin Feige, Wirtschaftsprüfer (Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH) sowie Herr Mag. Andreas Urban, Wirtschaftsprüfer (HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung), verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Agentur abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Agentur und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Agentur und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Agentur gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der NÖ Landesgesundheitsagentur, St. Pölten, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Agentur für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2019.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Agentur unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2019 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Agentur vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Agentur zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Agentur.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Agentur abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Agentur zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Agentur von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Jahresabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb der Agentur zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Jahresabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien

8. Mai 2026

**HLB Intercontrol Austria GmbH
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Mag. Andreas Urban
Wirtschaftsprüfer

Dr. Markus Grün
Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Martin Feige
Wirtschaftsprüfer

ppa. Mag. Martin Zanner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

Bilanz zum 31.12.2025**AKTIVA**

	EUR	EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, Rechte	12.561.284,01			11.355
2. geleistete Anzahlungen	<u>293.314,32</u>			<u>401</u>
		12.854.598,33		11.756
II. Sachanlagen				
1. Mietereinbauten	2.512.179,62			2.061
2. technische Anlagen und Maschinen				
a) medizinisch	91.088.348,14			78.029
b) nicht medizinisch	16.085.650,50			11.470
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
a) medizinisch	33.704.971,23			31.160
b) nicht medizinisch	48.676.560,84			47.584
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	<u>14.974.896,37</u>			<u>17.134</u>
		207.042.606,70		187.437
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>5.077.963,94</u>		<u>4.449</u>
			224.975.168,97	203.643
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76.684.942,75			76.539
2. noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>24.545.281,68</u>			<u>27.656</u>
		101.230.224,43		104.195
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
	391.902.760,04			311.076
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen				
	3.470.616,76			3.343
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.081.009.654,28			2.075.635
EUR 2.022.327.838,74 (VJ: TEUR 2.013.767)				
		2.476.383.031,08		2.390.054
III. Kassenbestand				
		<u>338.850,73</u>		<u>183</u>
			2.577.952.106,24	2.494.432
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
			12.120.679,95	9.228
			2.815.047.955,16	2.707.303

Bilanz zum 31.12.2025

		PASSIVA	
		Stand	Stand
		31.12.2025	31.12.2024
EUR		EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
	Rücklagen des Nettovermögens	282.078.330,47	186.233
B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE			
		6.325.626,33	6.680
C. RÜCKSTELLUNGEN			
	1. Rückstellungen für Abfertigungen	183.079.483,73	198.823
	2. Rückstellungen für Pensionen	1.538.392.438,34	1.514.838
	3. Steuerrückstellungen	43.169,08	474
	4. sonstige Rückstellungen	562.467.529,76	562.970
		2.283.982.620,91	2.277.106
D. VERBINDLICHKEITEN			
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 234.690.185,11 (VJ: TEUR 229.574)		
	davon mit Restlaufzeit mehr als ein Jahr EUR 1.625.398,84 (VJ: TEUR 2.581)		
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	133.534.430,39	131.412
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 133.398.067,47 (VJ: TEUR 131.364)		
	davon mit Restlaufzeit mehr als ein Jahr EUR 136.362,92 (VJ: TEUR 48)		
	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.877.326,75	2.797
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 2.877.326,75 (VJ: TEUR 2.797)		
	3. sonstige Verbindlichkeiten	99.903.826,81	97.945
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 98.414.790,89 (VJ: TEUR 95.412)		
	davon mit Restlaufzeit mehr als ein Jahr EUR 1.489.035,92 (VJ: TEUR 2.533)		
	davon aus Steuern EUR 29.355.033,06 (VJ: TEUR 26.668)		
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 29.355.033,06 (VJ: TEUR 26.668)		
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 46.132.503,41 (VJ: TEUR 43.630)		
	davon mit Restlaufzeit bis zu ein Jahr EUR 46.132.503,41 (VJ: TEUR 43.630)		
		236.315.583,95	232.155
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		6.345.793,50	5.130
		2.815.047.955,16	2.707.303

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01 bis 31.12.2025

	2025 EUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse	3.072.395.652,50	2.952.781
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-3.110.893,06	4.696
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	2
4. Sonstige betriebliche Erträge	900.123.569,44	925.916
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	365.329,23	340
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	29.366,53	16
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	628.403,72	642
d) Erträge aus Refundierungen für lfr Personalrückstellungen	8.423.613,54	161.507
e) andere Zuschüsse und Beihilfen	865.788.215,52	740.640
f) übrige	24.888.640,90	22.771
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	657.884.893,44	622.223
a) Materialaufwand	533.546.557,44	501.559
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	124.338.336,00	120.664
6. Personalaufwand	2.308.509.928,54	2.315.031
a) Löhne	113.544.759,02	110.353
b) Gehälter	1.712.108.130,58	1.621.496
c) soziale Aufwendungen	480.959.806,87	580.604
davon Aufwendungen für Altersversorgung	59.946.091,80	171.237
aa) Aufwendungen für Abfertigungen u. Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	26.714.003,52	31.953
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	381.886.698,86	365.631
cc) sonstige Sozialaufwendungen	12.413.012,69	11.785
d) Refundierung Personalaufwand beigestelltes Personal	1.897.232,07	2.578
7. Abschreibungen	66.184.359,21	63.117
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	66.184.359,21	63.117
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	841.614.633,57	809.284
a) Steuern	230.756.859,72	226.691
b) übrige	610.857.773,85	582.593
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebserfolg)	95.214.514,12	73.739
10. Erträge aus Beteiligungen	730.305,56	678
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.540,71	22
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	122.861,61	128
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzerfolg)	630.984,66	573
14. Ergebnis vor/nach Steuern (Zwischensumme aus Z 9 und Z 13)	95.845.498,78	74.312
= Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)		
15. Auflösung von Rücklagen des Nettovermögens	0,00	0
16. Zuweisung zu Rücklagen des Nettovermögens	95.845.498,78	74.312
17. Bilanzgewinn (+)/-verlust (-)	0,00	0

ANHANG

zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 2025 der

NÖ Landesgesundheitsagentur

Mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 12. Dezember 2019 wurde das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G) über die Errichtung der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA), mit Sitz in St. Pölten, eingeführt. Der Aufgabenbereich der NÖ LGA erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von Gesundheitseinrichtungen nach den Zielen dieses Gesetzes und den Zielvorgaben des Landes in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) wurde mit 1. Jänner 2020 im NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl. 1/2020, als eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte mit 9. Juni 2020. Mit 1. Juli 2020 gingen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche weitere Rechtsverhältnisse der NÖ Landeskliniken Holding (NÖ-LKH) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die NÖ LGA über. Bedienstete, die sich zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur NÖ-LKH befanden, wurden zu Vertragsbediensteten nach dem NÖ Landesbedienstetengesetz.

Das Land Niederösterreich blieb im zweiten Halbjahr 2020 weiterhin Rechtsträger der Landeskrankenanstalten im Sinne des NÖ KAG. Nachdem die NÖ LGA mit 1. Juli 2020 die Betriebsführung der NÖ Landes- und Universitätskliniken übernommen hat, kam es mit 1. Jänner 2021 auch zu einem Wechsel der Rechtsträgerschaft der NÖ Landes- und Universitätskliniken vom bisherigen Rechtsträger Land Niederösterreich auf den neuen Rechtsträger NÖ LGA.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist im Geschäftsjahr 2025 Rechtsträgerin der 19 NÖ Landeskliniken- und Universitätskliniken, der 47 NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie der zwei NÖ Pflege- und Förderzentren des Landes Niederösterreich.

Die Übertragung der Rechtsträgerschaft vom Land Niederösterreich auf die NÖ LGA bewirkte den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Stichtag 1. Jänner 2021. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge waren das Eigentum an Grundstücken und Bauwerken, die zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen per 31. Dezember 2020 verwendet wurden, samt den mit diesen verbundenen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie jene Verträge, bei denen das Land Niederösterreich Leistungsempfänger bleiben muss.

Zu den Aufgaben der NÖ LGA zählen insbesondere die Gewährleistung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung, die Strukturierung und Steuerung der Gesundheitseinrichtungen, der Abschluss aller für den Betriebsablauf in den Gesundheitseinrichtungen zweckmäßigen Verträge und die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Aufgaben der NÖ LGA notwendig oder zweckmäßig sind.

Die NÖ LGA ist einem Cashpooling mit dem Land Niederösterreich beigetreten. Das Land Niederösterreich und die NÖ LGA haben Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge. Diese haben die zu erreichenden strategischen und operativen Ziele der NÖ LGA, die der Sicherstellung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten, patientenorientierten, effizienten medizinischen und pflegerischen Versorgung in Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA dienen, für eine Vereinbarungsperiode von drei Jahren zu enthalten. Die Finanzierungsbeiträge des

Landes Niederösterreich werden in Form von Obergrenzen für den zu erreichenden finanziellen Erfolg für einen dreijährigen Betrachtungszeitraum (Finanzziele) festgelegt.

Die Bediensteten, die bei der NÖ LGA oder in einer ihrer Gesundheitseinrichtungen beschäftigt sind, sind Landesbedienstete. Die NÖ LGA hat den Personal- und Pensionsaufwand (Ruhe- und Versorgungsgenüsse) für die Bediensteten direkt zu tragen und die Lohn- und Gehaltsabrechnung im eigenen Namen vorzunehmen. Nicht umfasst sind die sich bereits mit 31. Dezember 2020 im Ruhestand befindlichen Landesbeamten, die ihren aktiven Dienst im nunmehrigen Zuständigkeitsbereich der NÖ LGA verrichtet haben. Diese Pensionskosten werden weiterhin vom Land NÖ getragen, da deren Pensionierungen durch die NÖ Landesregierung vor dem 1. Jänner 2021 ausgesprochen wurden. Auch ist die Verwaltung der sich bereits mit 31. Dezember 2020 im Ruhestand befindlichen Landesbeamten nicht auf die NÖ LGA übergegangen. Nach 31. Dezember 2020 spricht jedoch die NÖ LGA für ihren Zuständigkeitsbereich die Pensionierungen der Landesbeamten aus, verwaltet diese weiterhin und hat sämtliche damit einhergehenden Kosten zu tragen.

Das Land Niederösterreich ist verpflichtet, die Zahlungen der NÖ LGA aus gesetzlich vorgesehenen, langfristigen Personalverpflichtungen an ihre Landesbediensteten, für die gemäß § 198 Abs. 8 Z 4 UGB Rückstellungen zu bilden sind, nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Landesbediensteten zu refundieren.

Der vorliegende Jahresabschluss der NÖ LGA wurde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2019, erstellt, wobei gemäß § 35 NÖ LGA Gesetz die §§ 239, 243 bis 243d, 267 bis 267c, 270a bis 271b und 277 bis 281 des UGB nicht zur Anwendung kommen. Alle Beträge sind in Euro dargestellt. Neben den Bestimmungen des UGB sind das NÖ LGA-G und das NÖ KAG zu beachten.

Aufgrund der Unwesentlichkeit der Tochterunternehmen der NÖ LGA wird gem. § 249 Abs. 2 UGB kein Konzernabschluss erstellt.

I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeines

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NÖ LGA zu vermitteln, aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der NÖ LGA unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Erträge ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2025 oder in einem früheren Geschäftsjahr verursacht wurden, wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert.

Anlagevermögen

Alle Anlagegüter, die im juristischen und/oder wirtschaftlichen Eigentum der NÖ LGA stehen, wurden in der Bilanz unter Anlagevermögen aktiviert. Für die Zurechnung zum Anlagevermögen wurden die Bestimmungen des § 24 BAO herangezogen.

Die angewendeten Abschreibungssätze für das Sachanlagevermögen entsprechen dem einheitlichen Nutzungsdauerkatalog (MLV-Katalog).

Geringwertige Vermögensgegenstände (bis EUR 1.000,00) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang gezeigt.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als passiver Sonderposten zwischen Eigenkapital und Fremdkapital dargestellt und entsprechend der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes, für dessen Anschaffung sie gewährt wurden, aufgelöst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Folgende Nutzungsdauern werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Nutzungsrechte Datenverarbeitung SAP	8 Jahre
sonstige Nutzungsrechte	4 Jahre

Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen. Entfallen in einem späteren Geschäftsjahr die Gründe für die vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung, so erfolgt eine Zuschreibung.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Mietereinbauten	10 - 50 Jahre
technische Anlagen und Maschinen	4 - 15 Jahre
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 20 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden zusätzlich vorgenommen, wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Wertverzehr hinausgehen, eintreten.

Wird bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so erfolgt eine Zuschreibung.

Für Wäsche, Geschirr und OP-Instrumentarien wurde ein Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 209 UGB in Anspruch genommen (Festwertansatz).

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um allfällige Abschreibungen, angesetzt. Gewährte Rabatte wurden wertmindernd zum Ansatz gebracht.

Es wurden folgende Bewertungsvereinfachungen herangezogen: Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreis-Verfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Ist der letzte Einstandspreis niedriger als der Durchschnittspreis, wurde dieser entsprechend angesetzt.

Generell wurde die Inventur wie folgt durchgeführt: Die Ermittlung erfolgt durch eine vorgelagerte Stichtagsinventur mit vollständiger körperlicher Bestandsaufnahme. Diese erfolgt durch Zählen, Wiegen oder Messen sämtlicher Vermögensgegenstände. Die Ergebnisse der einzelnen Bestandsaufnahmen werden in besonderen Inventurverzeichnissen zusammengefasst und auf den Bilanzstichtag fortgeschrieben, sodass eine ordnungsgemäße Bewertung der am Bilanzstichtag vorhandenen bestandsgeführten Vorräte geführt werden kann.

In den Kliniken wurde nach der erstmaligen vollständigen Bestandserhebung in den Stations- und Funktionsbereichen ab dem Jahr 2017 auf eine rollierende Inventur umgestellt. Durch einen Inventurzeitplan ist sichergestellt, dass alle Stationen innerhalb von fünf Jahren (bis zum Vorjahr: innerhalb von drei Jahren) einer Inventur unterzogen werden. Für die im Abschlussjahr nicht inventierten Stationen wurden in der Bilanz die Werte für medizinische und nicht-medizinische Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Vorjahr fortgeschrieben.

In den Pflegezentren wird für sämtliche bestandsgeführte Vorräte jährlich eine Inventur durchgeführt. Nicht bestandsgeführte Vorräte wurden auf Basis einer Reichweitenschätzung per 1.1.2021 bewertet, eine Überprüfung dieses Festwertes erfolgt alle fünf Jahre.

Die noch nicht abrechenbaren LKF-Leistungen wurden wie folgt ermittelt und bewertet:

Leistungen für Patienten, deren Behandlung den Stichtag 31.12. überschreitet, werden nach LKF-Gebühren im Verhältnis der im Jahr 2025 angefallenen Pflagetage zu den Pflagetagen im Jahr 2026 bewertet, wobei die ersten 4 Pflagetage doppelt gewichtet werden (falls die Aufenthaltsdauer weniger als 8 Tage beträgt, wird die Hälfte der Aufenthaltsdauer doppelt gewichtet).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt sowie eine individuelle Wertberichtigung durchgeführt.

Darüber hinaus wurde Ausfallrisiken für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahresabschluss durch Bildung einer pauschalen Einzelwertberichtigung auf Basis einer Altersstrukturanalyse der offenen Forderungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen.

Langfristige Forderungen (> 1 Jahr) werden, soweit erforderlich, abgezinst (z.B. Gehaltsvorschüsse).

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand und das Bankguthaben. Die NÖ LGA ist einem Cashpooling mit dem Land Niederösterreich beigetreten.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken sowie allen ungewissen Verpflichtungen ausreichend Rechnung getragen.

Der Abzinsung langfristiger Personalrückstellungen wurde der 10-Jahresdurchschnittszinssatz gem. den deutschen Kundmachungen der Rechtsverordnung nach § 253 Abs. 2 dHGB mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt: Dieser betrug zum 31.12.2025 2,06% (Vorjahr: 1,90%).

Die Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen sowie Rückstellungen für Anwartschaften auf Pensionen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines adäquaten Rechnungszinssatzes sowie des sich nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ergebenden frühestmöglichen Pensionseintrittsalters sowohl für Frauen als auch für Männer angesetzt.

Bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Personalrückstellungen wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖ-2018-P berücksichtigt. Die eingestellte Rückstellung für Anwartschaften auf Pensionen basiert auf dem versicherungsmathematischen Gutachten eines anerkannten Aktuars. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde eine Valorisierung von 2,60% (Vorjahr: 2,40%) unterstellt.

Bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Jubiläumsgeld- und Abfertigungsrückstellungen wurden eine künftige Bezugserhöhung in Höhe von 0,50% (Vorjahr: 0,50%) und ein Valorisierung-Prozentsatz in Höhe von 2,00% (Vorjahr: 2,50%) berücksichtigt. Als Fluktuationsraten wurden bei den Jubiläumsgeldrückstellungen 5,00% (Vorjahr: 5,00%) und bei den Abfertigungsrückstellungen aufgrund einer sehr geringen Fluktuationswahrscheinlichkeit 1,00% (Vorjahr: 1,00%) angenommen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und deren Entwicklung im Berichtsjahr sind im angeschlossenen Anlagenspiegel (Beilage 1 zum Anhang) angeführt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen. Die Werte basieren auf den Jahresabschlüssen zum 31.12.2025.

Name	Sitz	Beteiligung	Eigenkapital	Jahresüberschuss/ fehlbetrag
		In %	In EUR	In EUR
NÖ LGA - Gesundheit Mostviertel GmbH	Amstetten	100%	94.301,58	13.075,70
NÖ LGA - Gesundheit Region Mitte GmbH	St. Pölten	100%	110.910,02	17.813,76
NÖ LGA - Shared Services GmbH	St. Pölten	100%	148.621,73	25.815,48
NÖ LGA - Personalservice GmbH	St. Pölten	100%	76.481,26	-2.102,11
NÖ LGA - Gesundheit Thermenregion GmbH	Wiener Neustadt	100%	97.739,58	13.790,82
NÖ LGA - Gesundheit Waldviertel GmbH	Horn	100%	89.884,16	18.712,89
NÖ LGA - Gesundheit Weinviertel GmbH	Mistelbach	100%	91.608,20	12.848,29
»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH	St. Pölten	100%	183.956,64	35.969,43
Epsilon Office KG & Co OG	St. Pölten	99,90%	6.270.335,13	731.036,60

Am 28.05.2025 wurde die Auflösung der Niederösterreichische Radiopharmazeutische Forschungs- und Produktions-GmbH, an der die NÖ LGA eine Drittelbeteiligung hielt, beschlossen. Das verbleibende Restvermögen wurde anteilig auf die Gesellschafter aufgeteilt.

Sämtliche zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen der NÖ LGA per 31. Dezember 2020 verwendeten Grundstücke und Bauwerke samt den mit diesen verbundenen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie jene Verträge, bei denen das Land Niederösterreich Leistungsempfänger bleiben muss, sind gem. § 44 Abs. 12 NÖ LGA-G beim Land Niederösterreich verblieben.

Für die Nutzung dieser Liegenschaften und Gebäude ist von der NÖ LGA gem. § 44 Abs. 13 NÖ LGA-G ein Nutzungsentgelt an das Land Niederösterreich zu entrichten. Die Verrechnung des Nutzungsentgelts für das laufende Kalenderjahr erfolgt auf Basis der Daten des vom NÖ Landtag beschlossenen Landesrechnungsabschlusses für das vorhergehende Jahr. Die Endabrechnung eines Verrechnungsjahres erfolgt nach Vorliegen des vom NÖ Landtag beschlossenen Landesrechnungsabschlusses für das jeweilige Jahr.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 171.350.183,13 (Vorjahr: TEUR 164.484). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 833.040.296,63 (Vorjahr: TEUR 798.362). Der wesentliche Teil dieser Verpflichtungen entfällt auf die im Eigentum des Landes NÖ stehenden Immobilien.

2. Vorräte

Die Bestände an Vorräten gliedern sich wie folgt:

	2025 EUR	2024 EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76.684.942,75	76.538.995,52
<i>medizinische Güter</i>	24.703.091,83	27.847.330,24
<i>nichtmedizinische Güter</i>	2.145.247,33	2.460.748,45
<i>Stationslager</i>	49.836.603,59	46.230.916,83
Noch nicht abrechenbare Leistungen	24.545.281,68	27.656.174,74
Summe:	101.230.224,43	104.195.170,26

In den noch nicht abrechenbaren Leistungen sind zum Bilanzstichtag die noch nicht abrechenbaren Einnahmen angesetzt, die sich aus der Einzelbewertung der zum Bilanzstichtag noch nicht entlassenen Patienten (der sogenannten Überlieger) errechnen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Forderungen gegenüber dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds	312.995.740,83	239.546.689,71
Forderungen gegenüber anderen Debitoren	78.907.019,21	71.529.578,02
Gesamtsumme:	391.902.760,04	311.076.267,73

Die Forderungen gegenüber dem NÖGUS gemäß NÖ KAG wurden gem. LKF-Endabrechnung des NÖGUS zu einem Punktwert von rd. EUR 0,95 (Vorjahr: EUR 1,00) angesetzt.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.740.311,20	2.664.154,04
Sonstige Forderungen	730.305,56	678.465,72
Gesamtsumme:	3.470.616,76	3.342.619,76

Das 99,9%ige Ergebnis (EUR 730.305,56; Vorjahr: TEUR 678) der Beteiligung an der Epsilon Office KG & Co OG wird unter „Sonstige Forderungen“ gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen** enthalten:

	2025 EUR	2024 EUR
Forderung aus langfristigen Personalverpflichtungen Land NÖ	1.710.040.388,92	1.688.030.839,90
Forderung aus Pensionsrückstellungen Gemeindebedienstete NÖGUS	294.196.698,36	307.877.147,75
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	43.120.380,00	41.282.193,09
Sonstige	33.652.187,00	38.444.588,23
Summe:	2.081.009.654,28	2.075.634.768,97

Gegenüber dem Land NÖ bestehen Forderungen auf Grund der in § 36 Abs. 4 NÖ LGA-G geregelten Verpflichtung, die Zahlungen der NÖ LGA aus gesetzlich vorgesehenen, langfristigen Personalverpflichtungen an ihre Landesbediensteten nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Landesbediensteten zu refundieren.

Die Forderung gegenüber dem NÖGUS bezieht sich auf Pensionszuschüsse gem. § 49c NÖ KAG für bis zum 31.12.1996 pragmatisierte Gemeindebedienstete, die nicht von den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 NÖ LGA-G umfasst sind.

In den übrigen sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 54.330.308,45 (Vorjahr: TEUR 60.141) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam sind.

Folgende **Wertberichtigungen** zu Forderungen wurden gebildet:

	2025 EUR	2024 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.487.336,90	3.822.262,36
Sonstige Forderungen	96.130,32	145.638,01
Gesamtsumme:	4.583.467,22	3.967.900,37

4. Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Rücklage aus Nettovermögen
Stand 31.12.2024	186.232.831,69
Jahresergebnis	95.845.498,78
Stand 31.12.2025	282.078.330,47

Das Land Niederösterreich ist gem. der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 - 2026 dazu verpflichtet, maximal die Summe der für diesen dreijährigen Betrachtungszeitraum festgelegten Betragsgrößen abzudecken. Die Zahlungsfähigkeit der NÖ LGA ist durch die mit dem Land NÖ abgeschlossene Cash-Pooling-Vereinbarung gewährleistet.

5. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen sowie deren Entwicklung sind in der Beilage 2 zum Anhang dargestellt.

Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für deren Anschaffung sie gewährt wurden.

Bei vorzeitigem Abgang der Vermögensgegenstände werden die Investitionszuschüsse zur Gänze aufgelöst.

6. Rückstellungen

Rückstellungen für gesetzlich vorgesehene Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder, Altersteilzeit und Alterssabbatical für Landesbedienstete werden gem. § 36 Abs. 4 NÖ LGA-G vom Land NÖ refundiert. In Höhe der zum Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtung wird eine „Sonstige Forderung“ gegenüber dem Land NÖ ausgewiesen.

Darüber hinaus werden Pensionen für bis zum 31.12.1996 pragmatisierte Gemeindebedienstete vom NÖGUS ersetzt. In Höhe der zum Abschlussstichtag bestehenden Verpflichtung wird eine „Sonstige Forderung“ gegenüber dem NÖGUS ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen personalbezogene Rückstellungen, Schadensfälle sowie ausstehende Eingangsrechnungen und stellen sich wie folgt dar:

	2025 EUR	2024 EUR
Rückstellung für Jubiläumsgelder	303.420.336,61	309.781.035,52
Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube	176.807.513,00	166.798.638,00
Rückstellung für Gleitzeitguthaben	35.862.991,00	37.467.387,00
Rückstellung für Altersteilzeit	353.579,36	181.310,60
Rückstellung für Alterssabbatical	5.006.729,77	5.316.769,60
Rückstellung für Sonstige Nebengebühren	12.055.594,24	11.509.189,26
Rückstellung für Prüfungs- und Beratungskosten	426.000,00	422.000,00
Rückstellung für medizinische Haftungsfälle	22.516.575,04	21.238.335,92
Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen	1.463.024,74	7.371.448,72
Übrige Rückstellungen	4.555.186,00	2.884.149,47
Summe:	562.467.529,76	562.970.264,09

In den Verpflichtungen für Zeitausgleichsguthaben ist eine Rückstellung in Höhe von EUR 100.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.058), die aus Nachzahlungen für geleistete Einspringdienste bei Teilzeitmitarbeitern für den Zeitraum Juli 2019 bis Oktober 2023 resultiert, enthalten. Eine Rückstellung in Höhe von EUR 2.000.000,00 für die Abgeltung von Ruhezeiten, die im Vorjahr in dieser Position enthalten war, wurde verwendet.

In den Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen ist eine Rückstellung aufgrund einer voraussichtlichen Nachverrechnung von Nutzungsentgelten für das aktuelle Geschäftsjahr für die im Eigentum des Landes NÖ befindlichen und durch die NÖ LGA genutzten Liegenschaften und Gebäude gem. § 44 Abs. 13 NÖ LGA-G in Höhe von EUR 1.200.000,00 (Vorjahr: TEUR 7.350) enthalten.

7. Verbindlichkeiten

Zu den Positionen der Verbindlichkeiten und deren Entwicklung im Berichtsjahr sind folgende Erläuterungen zu ergänzen:

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen wie im Vorjahr ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den im Anlagevermögen dargelegten verbundenen Unternehmen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten:

	2025	2024
	EUR	EUR
a) aus Steuern	29.355.033,06	26.668.473,12
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	46.132.503,41	43.630.260,77
c) Sonstige	24.416.290,34	27.646.424,46
<i>Verbindlichkeiten MitarbeiterInnen</i>	20.564.286,71	20.184.119,30
<i>Übrige</i>	3.852.003,63	7.462.305,16
Summe:	99.903.826,81	97.945.158,35

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 49.079.871,79 (Vorjahr: TEUR 52.222) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam sind.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Erlöse Kliniken stationär	2.094.648.945,35	2.024.764.224,60
Erlöse Kliniken ambulant	542.496.573,59	513.513.935,14
Erlöse Pflegezentren aus Pflege und Betreuung	380.836.750,18	360.937.733,48
Sonstige Umsatzerlöse	54.413.383,38	53.564.714,87
Summe:	3.072.395.652,50	2.952.780.608,09

In den Umsatzerlösen sind auf Grund der Endabrechnung des NÖGUS für das Jahr 2025 LKF-Gebührenersätze in Höhe von EUR 1.301.173.071,90 (Vorjahr: TEUR 1.219.226) enthalten.

Die **sonstigen Umsatzerlöse** enthalten insbesondere Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung, Erlöse aus der Verköstigung der Mitarbeiter und im Rahmen von Essen auf Rädern, Erlöse aus dem Notarzwesen und Erlöse aus klinischen Studien.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten folgende Bereiche:

	2025	2024
	EUR	EUR
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	365.329,23	339.992,52
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	29.366,53	15.947,90
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	628.403,72	642.174,15
Erträge aus Refundierungen für lfr. Personalrückstellungen	8.423.613,54	161.507.006,74
Anderer Zuschüsse und Beihilfen	865.788.215,52	740.639.410,71
Übrige sonstige betriebliche Erträge	24.888.640,90	22.771.344,98
Summe:	900.123.569,44	925.915.877,00

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten insbesondere Zuschüsse und Ausgleichszahlungen aufgrund der Abschaffung der Selbstträgerschaft nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) und Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre.

Die **anderen Zuschüsse und Beihilfen** setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Beihilfen nach dem GSBG	219.887.661,60	216.821.298,93
Betriebsabgangsdeckung Land NÖ	525.411.956,84	432.149.542,75
Übrige andere Zuschüsse und Beihilfen	120.488.597,08	91.668.569,03
Summe:	865.788.215,52	740.639.410,71

Der Posten **Übrige andere Zuschüsse und Beihilfen** betrifft:

	2025 EUR	2024 EUR
Zuschüsse lt. Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz	27.997.266,89	27.845.236,59
Pensionsersatzzahlungen Gemeindebedienstete Land NÖ	19.142.297,21	18.650.506,29
Schulförderungen NÖGUS	19.881.258,84	17.209.700,00
Zuschüsse Mobilienleasingentgelte Land NÖ	14.983.911,08	14.401.105,71
Zuschüsse Altersteilzeit	14.479.381,25	13.237.389,12
Reformpoolprojekt Palliativ Land NÖ	11.510.618,24	8.929.280,42
Pensionsersatzzahlungen Landesbeamte NÖGUS/Land NÖ	7.747.361,27	5.273.315,11
Zuschüsse geschützte Arbeitsplätze Land NÖ	5.571.820,23	5.539.821,59
Pensionsversicherungsbeiträge von Beamten	4.128.034,62	4.592.561,49
Sonderförderung Teuerungsausgleich Pflegezentren Land NÖ	0,00	2.430.684,97
Lohnkostenersätze Absonderungen lt. Epidemiegesetz	1.295,61	165.093,39
Zuschuss aus Nachverrechnung Nutzungsentgelte Land NÖ	-6.150.000,00	-26.850.000,00
Sonstige	1.195.351,83	243.874,35
Summe:	120.488.597,07	91.668.569,03

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen enthalten folgende Bereiche:

	2025 EUR	2024 EUR
Materialaufwand	533.546.557,44	501.559.123,51
<i>medizinische Güter</i>	469.973.845,04	438.600.231,98
<i>nichtmedizinische Güter</i>	67.034.284,33	64.381.420,53
<i>Veränderung Stationslager</i>	-3.461.571,93	- 1.422.529,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	124.338.336,00	120.663.719,39
<i>medizinische Fremdleistungen</i>	64.658.274,59	57.575.980,68
<i>nichtmedizinische Fremdleistungen</i>	59.680.061,41	63.087.738,71
Summe:	657.884.893,44	622.222.842,90

Die nichtmedizinischen Fremdleistungen betreffen Aufwendungen für Energie und Wasser.

4. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Löhne	113.544.759,02	110.352.681,30
Gehälter	1.712.108.130,58	1.621.496.333,22
Soziale Aufwendungen	480.959.806,87	580.604.477,71
Refundierung Personalaufwand beigestelltes Personal	1.897.232,07	2.577.095,12
Summe:	2.308.509.928,54	2.315.030.587,35

In der Summe der Löhne und Gehälter ist ein Ertrag von EUR 6.360.698,91 (Vorjahr: Aufwand von TEUR 30.537) aus der Veränderung der Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten.

In der Refundierung von Personalaufwand für beigestelltes Personal sind EUR 1.669.269,24 (Vorjahr: TEUR 2.168) für auf Grundlage von Überlassungsverträgen mit Gemeinden und Magistraten überlassene Gemeindebedienstete enthalten.

Die **sozialen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Altersversorgung	59.946.091,80	171.236.622,08
Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	26.714.003,52	31.952.923,16
Gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	381.886.698,86	365.630.731,19
Sonstige Sozialaufwendungen	12.413.012,69	11.784.201,28
Summe:	480.959.806,87	580.604.477,71

Die Aufwendungen für **Altersversorgung** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Laufende Pensionsaufwendungen Landesbedienstete	17.248.898,23	13.129.362,53
Laufende Pensionsaufwendungen Gemeindebedienstete	19.142.297,21	18.562.110,29
Veränderung der Rückstellung für Pensionen	23.554.896,36	139.545.149,26
Summe:	59.946.091,80	171.236.622,08

Die laufenden Aufwendungen für Pensionen an Gemeindebedienstete werden in voller Höhe vom Land NÖ/NÖGUS ersetzt, der Zuschuss wird im sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

Die **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Laufende Abfertigungen	23.154.173,78	21.562.453,92
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	19.303.729,79	17.814.406,90
Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen	-15.743.900,05	-7.423.937,66
Summe:	26.714.003,52	31.952.923,16

Die **sonstigen Sozialaufwendungen** enthalten insbesondere freiwillig gewährte Fahrtkostenzuschüsse, Kinderzuschüsse sowie Studienbeihilfen.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten folgende Bereiche:

	2025	2024
	EUR	EUR
Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag	230.756.859,72	226.690.600,41
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	751.163,76	596.336,50
Übrige	610.106.610,09	581.997.255,90
<i>Miet-, Pacht- und Leasingaufwand</i>	196.199.178,80	197.798.833,95
<i>Instandhaltung und Wartung</i>	102.560.531,90	95.094.298,69
<i>Gebäudefremdreinigung</i>	68.962.016,17	63.362.216,84
<i>IT-Dienstleistungen</i>	57.015.816,47	48.815.160,01
<i>Wäschereinigung, -reparatur, -desinfektion</i>	29.719.718,23	28.428.821,64
<i>Investitionskostenzuschläge Land NÖ</i>	24.189.696,00	22.946.002,55
<i>Transportleistungen</i>	19.363.922,44	16.921.179,99
<i>Versicherungsprämien</i>	12.920.431,10	11.888.424,18
<i>Sonstige</i>	99.175.298,98	96.742.318,05
Summe:	841.614.633,57	809.284.192,81

Im Miet-, Pacht- und Leasingaufwand ist das Nutzungsentgelt für die im Eigentum des Landes NÖ befindlichen und durch die NÖ LGA genutzten Liegenschaften und Gebäude gem. § 44 Abs. 13 NÖ LGA-G in Höhe von EUR 161.766.231,31 (Vorjahr: TEUR 160.196) enthalten. Dieses resultiert aus der Vorschreibung für 2025 in Höhe von EUR 160.566.881,33, der Gutschrift aus der Endabrechnung für 2024 in Höhe von EUR 650,02 und einer voraussichtlichen Nachverrechnung aus der Endabrechnung für 2025 in Höhe von EUR 1.200.000,00.

In den Grundtarifen zu den abzurechnenden Pflege- und Betreuungsleistungen der Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren ist ein Investitionskostenzuschlag von EUR 11,76 (Vorjahr: EUR 11,13) enthalten. Da die Kompetenz und Verantwortung für die Grundstücke und Bauwerke, die zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen per 31. Dezember 2020 verwendet wurden, beim Land Niederösterreich verblieben ist, bedarf es lt. gültigem Nutzungsvertrag zwischen der NÖ LGA und dem Land Niederösterreich einer Weiterleitung der als Investitionskostenzuschläge vereinnahmten Leistungsentgelte an das Land Niederösterreich.

Der Posten Sonstige umfasst insbesondere Rechts- und Beratungsleistungen, Küchenleistungen und Aufwendungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die unter diesem Posten enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer, die ausschließlich Leistungen für die Jahresabschlussprüfung betreffen, betragen EUR 374.000,00 (Vorjahr: TEUR 374).

IV. Sonstige Angaben

1. Zahl der Mitarbeiter

Die Anzahl der Beschäftigten betrug in den Geschäftsjahren 2025 und 2024 (gerundet):

	Vollzeitäquivalente	Vollzeitäquivalente
	2025	2024
Arbeiter	2.444	2.442
Angestellte	20.937	20.731
bereitgestelltes Personal	19	26
Dienstnehmer gesamt:	23.400	23.199

Bei der Anzahl der Beschäftigten wurden die durch Karenz und Dienstfreistellung abwesenden Mitarbeiter nicht berücksichtigt.

2. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der NÖ LGA bestand im Geschäftsjahr 2025 aus den folgenden Mitgliedern des Vorstandes:

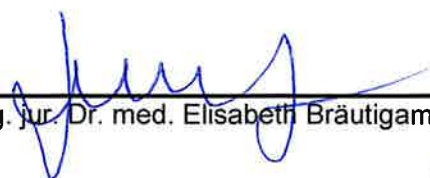
- Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam, MBA
- Mag. Gerhard Dafert
- Mag. Dr. Bernhard Kadlec

Mag. Gerhard Dafert wurde mit Wirkungsbeginn 01.03.2025 zum Vorstand der NÖ LGA bestellt und hat Mag.Phil. Mag. (FH) Konrad Kogler als Vorstandsmitglied abgelöst. Mag. Dr. Bernhard Kadlec wurde mit Wirkungsbeginn 01.03.2025 zum Vorstand der NÖ LGA bestellt und hat DI Alfred Zens, MBA als Vorstandsmitglied abgelöst.


3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.

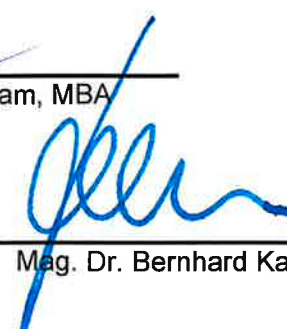
St. Pölten, am 06.05.2026



Mag. jur. Dr. med. Elisabeth Bräutigam, MBA



Mag. Gerhard Dafert



Mag. Dr. Bernhard Kadlec

Beilagen zum Anhang:

1. Anlagenspiegel
2. Investitionszuschussspiegel

ANLAGENSPIEGEL per 31.12.2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		
	Vortrag	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Vortrag	Abschreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Buchwert	Buchwert
	31.12.2024				31.12.2025	31.12.2024					31.12.2025	31.12.2024	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN													
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE													
1. Software und Lizenzen	97.487.676,77	5.075.747,57	131.271,94	5.205.678,12	97.489.018,16	86.132.509,35	3.996.176,24	0,00	0,00	5.200.951,44	84.927.734,15	11.355.167,42	12.561.284,01
2. geleistete Anzahlungen	400.950,20	173.084,32	-280.720,20	0,00	293.314,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400.950,20	293.314,32
Summe	97.888.626,97	5.248.831,89	-149.448,26	5.205.678,12	97.782.332,48	86.132.509,35	3.996.176,24	0,00	0,00	5.200.951,44	84.927.734,15	11.756.117,62	12.854.598,33
II. SACHANLAGEVERMÖGEN													
1. Mietereinbauten	2.477.957,15	560.513,04	0,00	0,00	3.038.470,19	417.199,36	109.091,21	0,00	0,00	0,00	526.290,57	2.060.757,79	2.512.179,62
Summe	2.477.957,15	560.513,04	0,00	0,00	3.038.470,19	417.199,36	109.091,21	0,00	0,00	0,00	526.290,57	2.060.757,79	2.512.179,62
2. Technische Anlagen und Maschinen													
a) Technische Anlagen und Maschinen (medizinisch)													
Ger. f. Prüfung, Behandlung und Unters. aller Körperf.	112.292.378,91	9.638.897,60	1.631.697,30	6.298.510,40	117.264.463,41	79.783.812,10	10.309.276,18	0,00	919,28	5.974.502,68	84.117.666,32	32.508.566,81	33.146.797,09
Narkose- und Absaugeapparate	8.647.385,25	213.997,22	121.482,20	274.295,90	8.708.568,77	6.231.236,72	699.371,90	0,00	0,00	269.470,64	6.661.137,98	2.416.148,53	2.047.430,79
Ger. f. Diagnose und Therapie mittels Strahlen und Wellen	120.966.446,71	9.227.593,63	10.610.698,13	5.481.722,84	135.323.015,63	90.700.374,84	9.892.597,62	0,00	0,00	5.407.799,90	95.185.172,56	30.266.071,87	40.137.843,07
Ger. f. Sterilisation, Desinfektion, Destillation	9.096.960,37	1.599.176,95	1.382.262,36	681.881,57	11.396.518,11	7.245.074,67	633.721,57	0,00	0,00	654.784,35	7.224.011,89	1.851.885,70	4.172.506,22
Geräte f. Apotheke und Labor	22.294.313,01	1.942.412,03	628.405,70	911.482,33	23.953.648,41	15.458.917,74	2.216.328,36	0,00	0,00	888.764,47	16.786.481,63	6.835.395,27	7.167.166,78
Spez. App. (Ger.) f. div. Med. Fachrichtungen	15.160.669,70	1.402.037,78	49.869,31	675.857,68	15.936.719,11	11.009.410,14	1.154.140,41	0,00	0,00	643.435,63	11.520.114,92	4.151.259,56	4.416.604,19
technisch medizinische GwG	1.658.717,81	1.658.717,81	0,00	0,00	1.658.717,81	1.658.717,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	288.458.153,95	25.682.833,02	14.424.415,00	15.982.468,53	312.582.933,44	210.428.826,21	26.564.153,85	0,00	919,28	15.497.475,48	221.494.585,30	78.029.327,74	91.088.348,14
b) Technische Anlagen und Maschinen (nicht medizinisch)													
Maschinen u. maschinelle Anlagen	31.033.384,61	5.440.807,04	582.992,51	478.546,91	36.578.637,25	19.563.527,27	1.359.147,66	0,00	0,00	429.688,18	20.492.986,75	11.469.857,34	16.085.650,50
technisch nicht medizinische GwG	56.617,08	56.617,08	0,00	0,00	56.617,08	56.617,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	31.033.384,61	5.497.424,12	582.992,51	535.163,99	36.578.637,25	19.563.527,27	1.415.764,74	0,00	0,00	486.305,26	20.492.986,75	11.469.857,34	16.085.650,50
Summe	319.491.538,56	31.180.257,14	15.007.407,51	16.517.632,52	349.161.570,69	229.992.353,48	27.979.918,59	0,00	919,28	15.983.780,74	241.987.572,05	89.499.185,08	107.173.998,64
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
a) Medizinisch													
Instrumente, medizinische	12.634.921,90	595.436,67	31.263,78	337.235,74	12.924.386,61	10.702.496,54	504.721,81	0,00	0,00	333.716,93	10.873.501,42	1.932.425,36	2.050.885,19
Einrichtungsgegenstände, spez. med.	82.606.682,12	6.357.946,28	1.214.750,75	4.278.064,93	85.901.314,22	56.000.782,96	5.069.641,47	0,00	-1.053,12	4.130.015,32	56.941.462,23	26.605.899,16	28.959.851,99
Güter, medizinische - Sonstige	8.473.045,78	782.495,24	7.931,99	581.794,10	8.681.678,91	5.851.838,27	706.405,22	0,00	1.053,12	569.745,51	5.987.444,86	2.621.207,51	2.694.234,05
andere medizinische GwG	3.563.685,91	3.563.685,91	0,00	0,00	3.563.685,91	3.563.685,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	103.714.649,80	11.299.564,10	1.253.946,52	8.760.780,68	107.507.379,74	72.555.117,77	9.844.454,41	0,00	0,00	8.597.163,67	73.802.408,51	31.159.532,03	33.704.971,23
b) Nicht medizinisch													
Einrichtungsgegenstände, n. spez. med.	63.963.425,78	2.536.512,12	112.474,01	4.246.462,97	62.365.948,94	49.840.662,20	2.744.409,24	0,00	0,00	4.166.098,79	48.418.972,65	14.122.763,58	13.946.976,29
Fahrzeuge (Transportmittel)	8.902.756,10	692.836,53	62.658,00	464.745,93	9.193.504,70	6.441.400,85	494.872,38	0,00	0,00	434.555,82	6.501.717,41	2.461.355,25	2.691.787,29
Apparate (Geräte), Instrumente - nichtmedizinisch	95.014.001,10	8.136.918,98	242.055,87	6.751.740,09	96.641.235,86	70.371.761,80	8.197.533,76	0,00	-919,28	6.716.916,11	71.853.298,73	24.642.239,30	24.787.937,13
Werkzeuge und Geräte	1.178.835,21	69.553,66	1.127,00	68.834,94	1.180.680,93	964.994,54	56.661,72	0,00	0,00	68.325,96	953.330,30	213.840,67	227.350,63
Bekleidung, Wäsche, Bettzeug	901.881,85	17.416,64	0,00	148.454,79	770.843,70	831.008,16	18.463,10	0,00	0,00	148.386,79	701.084,47	70.873,69	69.759,23
Küchen-, Haushaltsgeräte	24.419.295,27	2.659.230,45	64.471,68	986.525,76	26.156.471,64	18.523.386,77	1.672.668,67	0,00	0,00	821.755,34	19.374.300,10	5.895.908,50	6.782.171,54
Güter, nicht medizinisch - Sonstige	1.352.668,63	70.754,02	0,00	79.136,13	1.344.268,52	1.175.943,36	76.861,56	0,00	0,00	79.097,13	1.173.707,79	176.725,27	170.578,73
andere nichtmedizinische GwG	10.993.248,33	10.993.248,33	0,00	0,00	10.993.248,33	10.993.248,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	195.732.863,94	25.176.470,73	482.786,56	23.739.148,94	197.652.972,29	148.149.157,68	24.254.718,76	0,00	-919,28	23.428.384,27	148.976.411,45	47.583.706,26	48.676.560,84
Summe	299.447.513,74	36.476.034,83	1.736.733,08	32.499.929,62	305.160.352,03	220.704.275,45	34.099.173,17	0,00	-919,28	32.025.547,94	222.778.819,96	78.743.238,29	82.381.532,07
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	17.133.943,65	14.435.645,05	-16.594.692,33	0,00	14.974.896,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.133.943,65	14.974.896,37
Summe	638.550.953,10	82.652.450,06	149.448,26	49.017.562,14	672.335.289,28	451.113.828,29	62.188.182,97	0,00	0,00	48.009.328,68	465.292.682,58	187.437.124,81	207.042.606,70
III. FINANZANLAGEN													
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.449.498,22	678.465,72	0,00	50.000,00	5.077.963,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.449.498,22	5.077.963,94
Summe	4.449.498,22	678.465,72	0,00	50.000,00	5.077.963,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.449.498,22	5.077.963,94
Gesamtsumme	740.889.078,29	88.579.747,67	0,00	54.273.240,26	775.195.585,70	537.246.337,64	66.184.359,21	0,00	0,00	53.210.280,12	550.220.416,73	203.642.740,65	224.975.168,97

INVESTITIONSZUSCHUSSSPIEGEL per 31.12.2025

	Vortrag 31.12.2024	Zugänge	Umbuchungen	Auflösung durch Abschreibung	Auflösung durch Abgang	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Noch verfügbare Investitionszuschüsse	3.793.903,42	192.859,12	-3.792.836,87			193.925,67
B. Verwendete Investitionszuschüsse						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	257,00					257,00
II. Sachanlagen						
1. Mietereinbauten	218.318,81			11.082,11		207.236,70
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.035.982,17	71.473,41	3.286.762,54	423.806,44	2,43	3.970.409,25
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	697.981,78	9.674,36		158.121,65	35.391,09	514.143,40
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	83.856,64		506.074,33			589.930,97
III. Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	849.723,34					849.723,34
Zwischensumme	2.886.119,74	81.147,77	3.792.836,87	593.010,20	35.393,52	6.131.700,66
Gesamtsumme	6.680.023,16	274.006,89	0,00	593.010,20	35.393,52	6.325.626,33

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.